

**Vorlage Nr. 101.19.1321**

26. November 2024  
1 von 2

## **Kommunale Präventionsaufgaben Cannabisgesetz**

### **Anfrage**

### **zur Überweisung in den Ausschuss für Bildung, Jugend, Gesundheit und Gleichstellung**

Wir fragen den Magistrat:

1. Nach §7 CanG hat „der zuständige örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe unter Einbeziehung der Personensorgeberechtigten darauf hinzuwirken, dass Kinder- und Jugendliche geeignete Frühinterventionsprogramme oder vergleichbare Maßnahmen auch anderer Leistungsträger in Anspruch nehmen“. Welche Präventionsaufgaben tätigt die Stadt Kassel in welchem Umfang und mit welchen Formaten/Angeboten?
2. Welche anderen Leistungsträger bieten Präventionsmaßnahmen an und welche Leistungen umfassen die Angebote?
3. Wer bietet in Kassel aufsuchende und niedrigschwellige allgemeine Suchtprävention für Kinder/Jugendliche an?
4. Mit welchen Fachstellen arbeitet das Jugendamt in der Prävention zusammen?
5. Wie viele Personal- und Sachleistungen des Jugend- und Gesundheitsamtes wären aus fachlicher Sicht wegen des erhöhten Bedarfs aufgrund des CanGs in Kassel erforderlich?
6. Wie viele Mittel und wie viele Vollzeitäquivalente sind im Haushalt dafür neu vorgesehen?
7. Nach §7 CanG hat „bei gewichtigen Anhaltspunkten für die Gefährdung des Wohls des Kindes oder des Jugendlichen (hat) die zuständige Polizei- und Ordnungsbehörde darüber hinaus unverzüglich den zuständigen örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe zu informieren“. Eine Anzeige der Polizei oder des Ordnungsamtes löst ein Verfahren gemäß §8a SGB VIII aus. Mit wie vielen Verfahren ist das Jugendamt seit Inkrafttreten des CanG beschäftigt?

Fragesteller/-in:

Stadtverordneter Lutz Getzschmann

2 von 2

gez. Sabine Leidig  
Fraktionsvorsitzende